

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für Fassadensanierung

Gemeinde Kippenheim
Hauptamt
Untere Hauptstraße 4
77971 Kippenheim

Eingangsstempel

1. Antragsteller

Familienname		Vorname		
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort	
Telefon	Fax (Angabe freiwillig)		E-Mail	
IBAN	BIC			

2. Angaben zum Vorhaben

Anschrift des Gebäudes	PLZ, Ort 77971 Kippenheim
Beginndatum des Vorhabens	

Die Förderung setzt voraus, dass die Gemeinde vor dem Beginn der Maßnahme unterrichtet wurde und die Durchführung in den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 fällt. Eine nachträgliche Förderung ist ausgeschlossen.

Nachweise über Kostenvoranschlag, geschätzte Eigenleistung, künftige Farbauswahl der Fassade (RAL- bzw. NCS-Farben) liegen bei.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben. Die auf Seite 2 abgedruckten Fördergrundsätze der Gemeinde Kippenheim habe ich gelesen und erkenne ich an.

Bemerkungen, sonstiges

Ort, Datum	Unterschrift	Anlagen
------------	--------------	---------

Bearbeitungsvermerk der Gemeinde Kippenheim:

Die Nachweise liegen vor.

Die Ordnungsmäßigkeit des Antrags wird bestätigt. Der Zuschuss von insgesamt

Euro kann auf o. g. Konto ausbezahlt werden.

Datum, Unterschrift Sachbearbeiter

Fördergrundsätze

Gefördert wird die Sanierung von Fassaden von Gebäuden, die im Streckenabschnitt Schmieheimer Straße 1 bis Einmündung Häldele unmittelbar an die Kreisstraße angrenzend (d.h. nicht an abzweigenden Straßenstücken liegend) errichtet sind. Die Sanierung muss die zur Kreisstraße gewandte Gebäudeseite beinhalten.

Das Verputzen und Streichen der Hausfassaden wird von Seiten der Gemeinde im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel mit einem Zuschuss von 25 Prozent unterstützt; ein Rechtsanspruch auf Bezuschussung besteht nicht.

Die maximale Förderobergrenze liegt dabei bei 1.000 Euro pro Gebäude bzw. Grundstück. Befinden sich mehrere Gebäude auf einem Grundstück (z.B. Wohnhaus, Nebengebäude, Garage) bleibt die Obergrenze von 1.000 Euro pro Grundstück unberührt.

Eine nachträgliche Förderung ist nicht möglich.

Die Gemeindeverwaltung ist vor dem Start der Maßnahme zu unterrichten.

Die Abrechnungsunterlagen müssen bis spätestens 31.12.2020 bei der Gemeindeverwaltung eingegangen sein. Die Förderung wird erst nach Vorlage der Abrechnung bei der Gemeindeverwaltung Kippenheim ausgezahlt.

Einverständniserklärung für die Erhebung und Verarbeitung von Daten nach der Datenschutzgrundverordnung

Zur Bearbeitung Ihres Anliegens erfolgt auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen die Erhebung und Verarbeitung aller notwendigen personenbezogenen Daten. Dabei handelt es sich insbesondere um Name, Anschrift, Kontaktdaten sowie sonstige notwendige Angaben. Diese Daten werden auf dem Server der zuständigen Stelle gespeichert und können nur von berechtigten Personen eingesehen werden.

Für den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten haben wir alle technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen, um ein hohes Schutzniveau zu schaffen. Wir halten uns dabei strikt an die Datenschutzgesetze und die sonstigen datenschutzrelevanten Vorschriften. Ihre Daten werden ausschließlich über sichere Kommunikationswege an die zuständige Stelle übergeben.

Darüber hinaus ist für jede weitere Datenerhebung die Zustimmung des Nutzers erforderlich. Eine automatische Löschung erfolgt nach 180 Tagen, insofern entsprechende Daten nicht weiter benötigt werden. In Fällen mit einer gebührenpflichtigen Verarbeitung kann es vorkommen, dass zur Abwicklung der Bezahlung Ihre bezahlrelevanten Daten an den ePayment-Provider übermittelt werden.

Rechte der betroffenen Person: Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung, Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft abzuändern oder gänzlich zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Sie können den Widerruf entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an uns übermitteln. Es entstehen Ihnen dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen. Weiterhin können erhobene Daten bei Bedarf korrigiert, gelöscht oder deren Erhebung eingeschränkt werden.